



Gesetzesredaktion: Interdisziplinäre Qualitätssicherung in der Rechtsetzung

Cornelia Staudinger

9. Juni 2023

Ausgangslage

- Die Bundesbehörden bemühen sich um eine **sachgerechte, klare und bürgerfreundliche** Sprache.
- Erlasse des Bundes werden in **Deutsch, Französisch und Italienisch** veröffentlicht.
- Die Veröffentlichung erfolgt **gleichzeitig**.
- Die drei Fassungen sind **in gleicher Weise verbindlich**.

Fragestellung

Welche **Auswirkungen** haben die unterschiedlichen **Revisions- und Prüfverfahren auf Ausgangs- und Zieltext** im Prozess der mehrsprachigen Rechtsetzung der Schweiz?



Foto: Towfiq barbhuiya, Unsplash

Verwaltungsinterne Redaktionskommission

- Die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK) ist eine **interdisziplinäre** und **interdepartementale Kommission** für die Redaktion der rechtsetzenden Erlasse des Bundes.
- Sie besteht aus **Sprachspezialistinnen und Sprachspezialisten der Bundeskanzlei (BK)** und **Juristinnen und Juristen des Bundesamtes für Justiz (BJ)**.
- Sie sorgt dafür, dass die rechtsetzenden Erlasse des Bundes für die Bürgerinnen und Bürger **verständlich** sind.

Verwaltungsinterne Redaktionskommission

Verordnungen



DE



BK BJ
DE

= **Redaktion**

Gesetze / Verfassungsbestimmungen



DE



FR



BK BK BJ BJ
DE FR

= **Koredaktion**

Verwaltungsinterne Redaktionskommission

Die VIRK achtet insbesondere auf:

- logischen, sach- und adressatengerechten Aufbau;
- die **Beseitigung von Unklarheiten, Widersprüchen und Lücken im Text**;
- einfache und knappe, klare, kohärente und geschlechtergerechte Formulierung;
- die Übereinstimmung der deutschen und der französischen Fassung;
- sprachliche Richtigkeit.

Beispiel: Stellungnahmen

Stellungnahme der VIRK

Art. 32c Abs. 1 erster Satz und 1^{bis}

1 Die Kantone sorgen dafür, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen. ...

1^{bis} ~~Als~~ Die Kantone sorgen dafür, dass auch ~~belastete Standorte nach Absatz 1~~ ~~gelten auch~~ Kinderspielplätze und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf ~~und in~~ denen ~~regelmässig~~ Kleinkinder ~~regelmässig~~ spielen, ~~saniert werden, sofern diese Standorte nicht bereits nach Absatz 1 saniert werden müssen.~~

Art. 32d Abs. 3^{bis}

3^{bis} Es trägt auch die ~~Kosten für die~~ Untersuchung ~~und s- und~~ Sanierungskosten von Kinderspielplätzen und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf ~~und in~~ denen ~~regelmässig~~ Kleinkinder ~~regelmässig~~ spielen.
[vgl. die Stellungnahme des BJ]

Stellungnahme des BJ

Art. 32c Abs. 1^{bis}

...

Was will diese neue Bestimmung regeln?

...

Nach dem Gesagten regen wir eine Überarbeitung dieser Bestimmung an. Die VIRK wird Ihnen einen Formulierungsvorschlag unterbreiten. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob dieser Vorschlag Ihrer Regelungsabsicht entspricht.

Art. 32d Abs. 3^{bis}

... Wir bitten Sie, diese Frage zu klären, die Erläuterungen zu ergänzen und gegebenenfalls auch den Normtext anzupassen.

Beispiel: Stellungnahmen

Stellungnahme der VIRK

Art. 32c Abs. 1 erster Satz und 1^{bis}

1 Die Kantone sorgen dafür, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Bundesrat kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen. ...

1^{bis} ~~Als~~ Die Kantone sorgen dafür, dass auch belastete Standorte nach Absatz 1 ~~gelten auch~~ Kinderspielplätze und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf und in denen regelmässig Kleinkinder regelmässig spielen, saniert werden, sofern diese Standorte nicht bereits nach Absatz 1 saniert werden müssen.

Art. 32d Abs. 3^{bis}

3^{bis} Es trägt auch die Kosten für die Untersuchung und s- und Sanierungskosten von Kinderspielplätzen und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf und in denen regelmässig Kleinkinder regelmässig spielen.
[vgl. die Stellungnahme des BJ]

Aussage des BJ

« Ich habe dazu auch eine **inhaltliche Frage**. Dazu möchte ich auch gerade eure Meinung hören, als besonders sprachaffin. [...] Seid ihr der Auffassung, dass das **zum Ausdruck kommt sprachlich**? [...] Da bin ich gespannt, was du sagst, [Name], zur deutschen Fassung. Und die französische Fassung nehme ich auch gleich noch zur Hand, aber da ist es auch nicht so klar. »

Beispiel: Diskussion im Rahmen der VIRK

Original	<p>¹ Besondere Vorkommnisse während des Baus oder Betriebs der Anlagen oder des Betriebs der Fahrzeuge müssen dem BAV umgehend gemeldet werden.</p>
Vorbereitung durch den deutschen Sprachdienst der BK	<p>¹ Besondere Vorkommnisse während des Baus oder Betriebs der Anlagen oder des Betriebs der Fahrzeuge müssen dem BAV umgehend gemeldet <u>werden</u>. Passiv bedeutet, dass jedermann muss</p>
Stellungnahme VIRK	<p>¹ Besondere Vorkommnisse während des Baus oder Betriebs der Anlagen oder des Betriebs der Fahrzeuge müssen dem BAV umgehend gemeldet werden.</p>

Beispiel: Diskussion im Rahmen der VIRK

Original	<p>² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la procédure de perception des taxes, sur les modalités de celles-ci ainsi que sur l'indemnisation des coûts imputables.</p>
Vorbereitung durch die Sprachdienste der BK	<p>² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la procédure de perception des taxes <u>et d'octroi des indemnités et, sur les modalités de celles-ci ainsi que</u> sur <u>l'indemnisation des les</u> coûts imputables.</p>
Stellungnahme VIRK	<p>² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über <u>das-die</u> Verfahren der Abgabenerhebung und der Abgeltungen sowie über die anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur <u>lales</u> <u>procédures</u> de perception des taxes <u>et d'octroi des indemnités et, sur les modalités de celles-ci ainsi que</u> sur <u>l'indemnisation des les</u> coûts imputables.</p>

Interdisziplinarität in der Gesetzesredaktion

- Die Interdisziplinarität erfolgt durch die **Zusammenarbeit mehrerer Personen mit unterschiedlichen Kernkompetenzen**.
- Die **sprachlich-redaktionellen** und die **materiell-rechtlichen Aspekte** haben in der VIRK jeweils eine **eigene Vertretung**.
- Es kommt zu einer **Sensibilisierung** für den jeweils anderen Bereich.

Schlussworte

Recht und Sprache haben in der Gesetzesredaktion eine **eigene Stimme**,
stehen aber **im ständigen Austausch**.

« *Und das ist ja eigentlich häufig das Interessante, dass man in diesen VIRK-Sitzungen eigentlich **im Dialog** versucht zu ergründen, was das Amt will.* »



DANKE

Cornelia Staudinger

Doktorandin

Fakultät für Übersetzen und Dolmetschen, Universität Genf

Cornelia.Staudinger@unige.ch

Gesetzesredaktorin/Übersetzerin

Sektion Deutsch, Zentrale Sprachdienste, Schweizerische Bundeskanzlei

Cornelia.Staudinger@bk.admin.ch